



Vorlage - zur Kenntnisnahme -

gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin

**über Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes VII-196
für eine Teilfläche des Grundstücks Maikäferpfad 30
im Bezirk Charlottenburg**

Wir bitten, gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, daß der Senator für Bau- und Wohnungswesen die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes VII-196
für eine Teilfläche des Grundstücks Maikäferpfad 30
im Bezirk Charlottenburg
Vom 17. Dezember 1976

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 667), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037 / GVBl. S. 1230), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 1972 (GVBl. S. 884), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan VII-196 vom 15. Juli 1975 für eine Teilfläche des Grundstücks Maikäferpfad 30 im Bezirk Charlottenburg wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Charlottenburg von Berlin, Abteilung Bauwesen, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Charlottenburg von Berlin, Abteilung Bauwesen, Stadtplanungsamt und Bau- und Wohnungsaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:**I. Veranlassung des Planes**

Anlaß zur Aufstellung des Bebauungsplanes war die Absicht, für die ungenügend untergebrachte Sonderschule für Schwerhörige einen Neubau unter Berücksichtigung der neuesten technischen und wissenschaftlichen Erkenntnisse zu schaffen. Die Sonderschule für Schwerhörige muß ihre Aufgaben derzeit in Gebäuden wahrnehmen, die in Größe und Grundrißgestaltung den heutigen Anforderungen nicht mehr genügen. Entsprechend ihrer überörtlichen Bedeutung und der ihr gestellten Aufgaben ist es notwendig, Neubauten im räumlichen und funktionellen Zusammenhang mit den bereits bestehenden Sonderschulen für Gehörlose mit der Sprachschule zu errichten.

Der Bebauungsplan dient der Sicherung des dargelegten Planungszieles.

Das Bauvorhaben - das bezogen auf den im Geltungsbereich des Bebauungsplanes enthaltenen Teil des Schulstandortes - eine Geschoßflächenzahl von 0,7 erreicht, konnte auf Grund der geltenden Rechtslage, das heißt der Ausweisung der Baustufe II/2 (Geschoßflächenzahl 0,4) im Baunutzungsplan als Maß der baulichen Nutzung, genehmigt und nahezu fertiggestellt werden, da die übrigen zum Schulstandort gehörigen Grundstücksflächen zur Zeit baulich noch untergenutzt sind.

Nach dem Baunutzungsplan in der Fassung vom 28. Dezember 1960 (ABl. 1961 S. 742) liegt das Gelände im allgemeinen Wohngebiet der Baustufe II/2. Der Flächennutzungsplan von Berlin vom 30. Juli 1965 (ABl. 1970 S. 703), zuletzt geändert durch den 6. Änderungsplan vom 12. Dezember 1974 (ABl. 1976 S. 587) stellt das Gelände als Fläche für den Gemeinbedarf „Schule“ dar.

II. Inhalt des Planes

Der Bebauungsplan setzt die Baugrundstücksfläche entsprechend dem Flächennutzungsplan als Baugrundstück für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule“ fest.

Im einzelnen setzt der Bebauungsplan die Baugrenzen für eine erweiterte Baukörperausweisung mit zwei und vier höchstzulässigen Vollgeschossen im Rahmen der Geschoßflächenzahl 0,7 fest.

Erschlossen wird das Gelände durch den Maikäferpfad, für den in dem entsprechenden Abschnitt die nordöstliche Straßenbegrenzungslinie unter Berücksichtigung einer Straßenbreite von 10,0 m festgesetzt wurde.

III. Verfahren

Der Bebauungsplan ist gemäß § 2 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes den Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, vorgelegt worden. Änderungswünsche wurden nicht vorgebracht.

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Charlottenburg hat dem Bebauungsplan am 16. Oktober 1975 zugestimmt. Gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes hat der Bebauungsplan in der Zeit vom 11. November bis 11. Dezember 1975 öffentlich ausgelegen. Bedenken und Anregungen wurden zum Bebauungsplan nicht vorgebracht.

B. Rechtsgrundlage:

Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 667), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037 / GVBl. S. 1230), in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 (BGBl. I S. 1237, berichtigt BGBl. 1969 I S. 11 / GVBl. S. 1676, berichtigt GVBl. 1969 S. 142);

Gesetz zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 1972 (GVBl. S. 884).

C. Haushaltmäßige Auswirkungen:**a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:**

Der Schulneubau wird ab 1974 mit Gesamtkosten in Höhe von 12 000 000 DM bei 3735 - Charlottenburg - HSt. 701 01 finanziert.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 6. Januar 1977

Der Senat von Berlin

Lüder
Bürgermeister

Ristock
Senator
für Bau- und Wohnungswesen